



2025-0.547.109-6-A

Bescheid

I. Spruch

Die Anzeige der HT1 Medien GmbH (FN 179293t) vom 09.06.2025, wird betreffend den Facebook-Kanal „HT1.at“, abrufbar unter <https://www.facebook.com/ht1.at>, und den LinkedIn-Kanal „HT1 Medien GmbH“, abrufbar unter www.linkedin.com/company/ht1-xmedia, als audiovisuelle Mediendienste gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 iVm § 2 Z 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Einbringung vom 09.06.2025 zeigte die HT1 Medien GmbH unter anderem den unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/ht1.at> abrufbaren Facebook-Kanal „HT1.at“ sowie den unter der Internetadresse www.linkedin.com/company/ht1-xmedia abrufbaren LinkedIn-Kanal „HT1 Medien GmbH“ an. Sie führte hierzu im Wesentlichen aus, dass auf beiden Kanälen Reportagen aus den Bezirken Ried, Schärding, Braunau, Grieskirchen sowie aus Oberösterreich aus den Programmen von HT1 Hausruck und HT1 Innviertel gezeigt würden. Die Kanäle würden damit eine Ergänzung zu ihrem Kabel- bzw. Satellitenfernsehen darstellen. Der angegebene Jahresumsatz mit den beiden gegenständlichen Diensten liege bei EUR 0,-.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeföhrten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

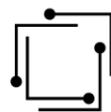
Die HT1 Medien GmbH ist eine zu FN 179293t eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Grieskirchen. An der HT1 Medien GmbH sind die österreichischen Staatsbürger Gerald Schlager und Christian Höckner zu je 50 % beteiligt. Diese sind auch selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer.

Die HT1 Medien GmbH ist aufgrund der Anzeige vom 10.01.2011, KOA 1.950/11-018, als Anbieterin des Abrufdienstes „HT1“, abrufbar unter www.ht1.at, registriert. Darüber hinaus ist sie aufgrund der Anzeige vom 06.11.2012, KOA 1.950/12-056, Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „HT1 Innviertel“ sowie aufgrund einer früheren Anzeige Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „HT1 Hausruck“. Die HT1 Medien GmbH ist darüber hinaus aufgrund des Bescheides der KommAustria

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 Wien, Österreich
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058 - 0



vom 21.09.2016, KOA 2.135/16-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung des Satellitenfernsehprogramms „HT1“ für die Dauer von zehn Jahren.

Die HT1 Medien GmbH hat mit Einbringung vom 09.06.2025 den unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/ht1.at> abrufbaren Facebook-Kanal „HT1.at“ sowie den unter der Internetadresse www.linkedin.com/company/ht1-xmedia abrufbaren LinkedIn-Kanal „HT1 Medien GmbH“ angezeigt.

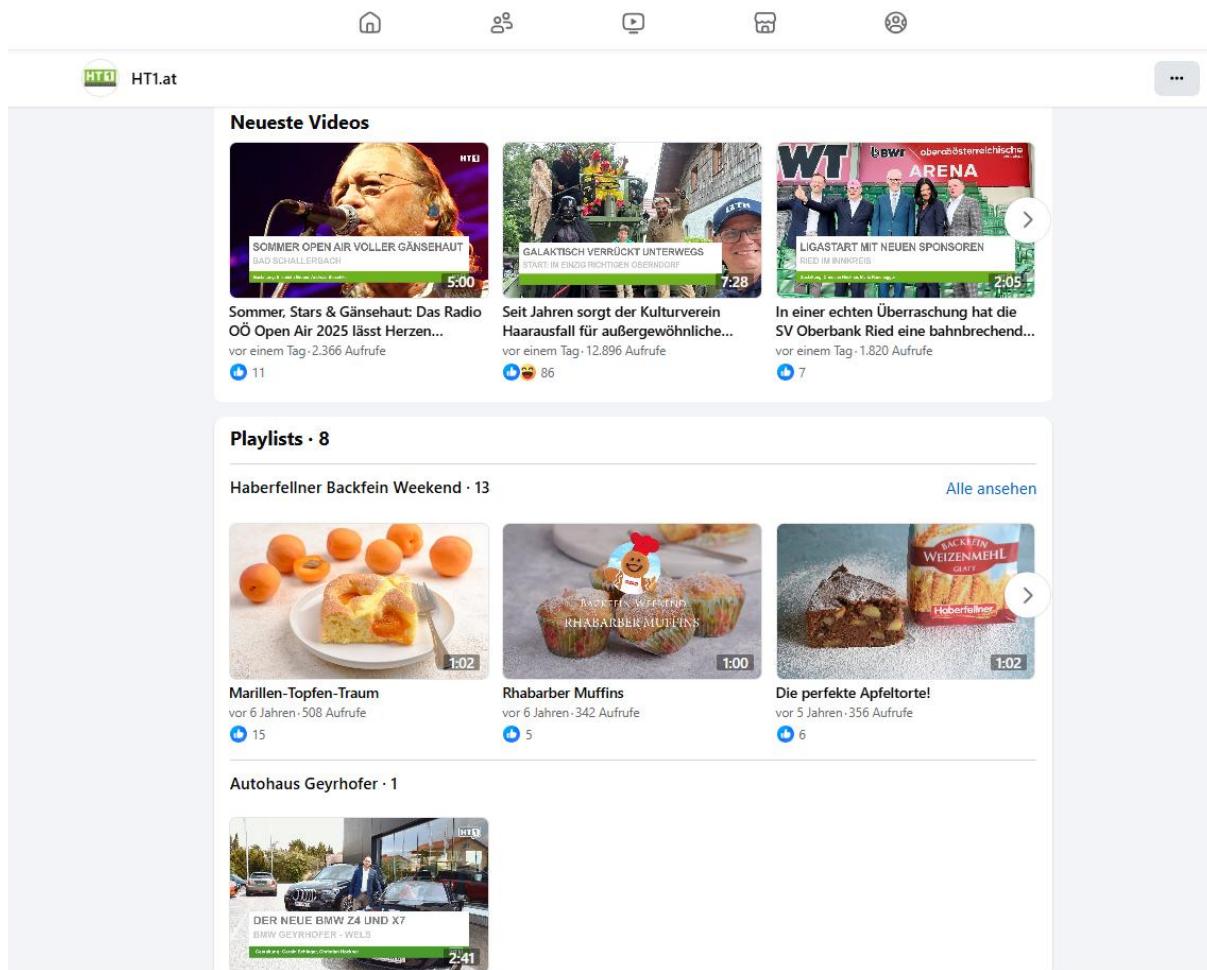
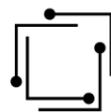


Abbildung 1: Screenshot Facebook-Kanal <https://www.facebook.com/ht1.at> vom 01.08.2025



The screenshot shows the LinkedIn profile of HT1 Medien GmbH. At the top, there are tabs for Start, Info, Beiträge (which is underlined), Jobs, and Personen. Below this, there are buttons for Alle, Bilder, Videos, Artikel, and Dokumente. A sorting dropdown is set to "Relevanteste".

Post 1:
- Profile picture: HT1 Medien GmbH
- Title: HT1 Medien GMBH
- Followers: 286 Follower:innen
- Published: 15 Std. ago
- Content: HT1 - Mein Regionalfernsehen aus dem Inn- und Hausruckviertel. Das schau ich mir an!
- Preview image: A young boy in a cap.
- Description: Wenn aus Neugier Mut wird – Feuerwehrbegeisterung beginnt oft mit einem Funken
- Source: ht1.at
- Interaction buttons: Gefällt mir, Kommentieren, Reposten, Senden

Post 2:
- Profile picture: HT1 Medien GmbH
- Title: HT1 Medien GMBH
- Followers: 286 Follower:innen
- Published: 1 Tag ago
- Content: HT1 - Mein Regionalfernsehen aus dem Inn- und Hausruckviertel. Das schau ich mir an!
- Preview image: A woman smiling.
- Description: 40 Jahre INNtöne: Wo Musik Freiheit atmet und Generationen zusammenkommen
- Source: ht1.at
- Interaction buttons: Gefällt mir, Kommentieren, Reposten, Senden

Abbildung 2: Screenshot LinkedIn-Kanal unter www.linkedin.com/company/ht1-xmedia vom 04.08.2025

Auf beiden Kanälen stellt die HT1 Medien GmbH Beiträge aus den Bezirken Ried, Schärding, Braunau und Grieskirchen aus den Programmen von HT1 Hausruck und HT1 Innviertel bereit. Die Kanäle stellen damit eine Ergänzung zum Kabel- bzw. Satellitenfernsehen dar.

Auf dem Facebook-Kanal finden sich unter der Rubrik „Videos“ diverse Playlists, welche zuletzt vor sechs Jahren mit Videos befüllt wurden. Die übrigen Videos finden sich unsortiert unter „Neueste Videos“. (siehe Abbildung 1).

Auf dem LinkedIn-Kanal sind die Videos, neben Textbeiträgen, Bilder usw., unter der Rubrik „Beiträge“ zu finden. (siehe Abbildung 2).

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen beruhen auf den zugrundeliegenden Akten der KommAustria, der Einsichtnahme ins offene Firmenbuch, den glaubwürdigen Angaben der HT1 Medien GmbH sowie der Einsichtnahme in die beiden gegenständlichen Angebote durch die Behörde am 01.08. und 04.08.2025.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2025, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen“

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programmkatalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

16. *Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;*

[...]

20. *Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;*

[...]

28b. *redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand*



eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;

[...]

30. Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;

[...]"

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste“

§ 9. (1) Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzugeben, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

[...]

(7) Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass

1. der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder
2. der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder
3. ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1 oder Abs. 2 dritter Satz verstoßen würde,

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.

[...]."

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob die Einschreiterin audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 und 4 AMD-G anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

4.2.1. Zur Dienstleistung

Zur Frage der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV führt Erwägungsgrund 21 zur Stammfassung der AVMD-RL (Richtlinie 2010/13/EU) aus:



„Er [der Begriff der audiovisuellen Mediendienste] sollte nur Dienstleistungen im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erfassen, also alle Arten wirtschaftlicher Tätigkeiten, auch die öffentlich-rechtlicher Unternehmen, sich jedoch nicht auf vorwiegend nichtwirtschaftliche Tätigkeiten erstrecken, die nicht mit Fernsehsendungen im Wettbewerb stehen, wie z.B. private Internetseiten und Dienste zur Bereitstellung oder Verbreitung audiovisueller Inhalte, die von privaten Nutzern für Zwecke der gemeinsamen Nutzung und des Austauschs innerhalb von Interessengemeinschaften erstellt werden.“

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur AMD-G-Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) finden sich – ungeachtet des Umstandes, dass es durch diese Novelle hinsichtlich des Dienstleistungsbegriffs zu keiner inhaltlichen Änderung kam – folgende Ausführungen zur Definition des audiovisuellen Mediendienstes:

„Von zentraler Bedeutung für das Vorliegen eines derartigen Dienstes sind daher unverändert das Begriffselement der Dienstleistung, aus dem sich ableiten lässt, dass es um die einer Entfaltung einer regelmäßigen und nicht bloß sporadisch oder unregelmäßig vereinzelt ausgeübten Tätigkeit geht, die zumeist auch auf die Erzielung von Einkünften abstellt. [...] Nach wie vor gilt nach ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU, dass die Regelungen nicht auch ‚nichtwirtschaftliche Tätigkeiten‘ erfassen. Eine nichtwirtschaftliche Tätigkeit ist gegeben, wenn ein kostenloser Zugang der Öffentlichkeit zu einer kulturellen Aktivität besteht, da in diesen Fällen ein rein sozialer und/oder kultureller Zweck vorliegt, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.“

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind somit Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistung einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen hat und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken (zur Erzielung von Einkünften) erfolgen muss. Dabei ist der Begriff der wirtschaftlichen Gegenleistung extensiv auszulegen und schließt somit auch „Umwegrentabilitäten“ ein (vgl. Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze⁴, S. 434, mwN).

Wie auch die bereits oben zitierten Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur Novelle BGBl. 150/2020 (462 BlgNR 27. GP, 3) ausführen, ist eine nicht-wirtschaftliche Tätigkeit nur gegeben, solange nicht mit Werbeeinnahmen ein Beitrag zu den Kosten erwirtschaftet oder sonst eine Vergütung für die erbrachte Dienstleistung gewährt wird.

Für das Vorliegen einer wirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH) entscheidend, „ob die erbrachte Leistung im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit des Leistungserbringers erbracht wird, das heißt einer Tätigkeit, in deren Zug Leistungen (seien es Leistungen derselben Art oder andere Leistungen, etwa im Verhältnis von Haupt- und Nebenleistungen bzw. Leistungen zu Werbezwecken ...) in der Regel entgeltlich erbracht werden.“ (VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, unter Hinweis auf EuGH 15.09.2016, C-484/14, Mc Fadden, Rn. 41, unter Hinweis auf EuGH 11.09.2014, C-291/13, Papasavvas).

In dem zitierten Erkenntnis folgt der VwGH der Judikatur des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Dienstleistungsbegriff in Zusammenhang mit Diensten der Informationsgesellschaft. Der EuGH prüft dabei jeweils, ob die Leistung unter Teilnahme am Wirtschaftsleben erbracht wird, was etwa



in Fällen, in den eine bestimmte Leistung zu Werbezwecken erbracht wird, bejaht wird. Voraussetzung für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist damit, dass der konkrete Dienst im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit erbracht wird, auch wenn die Vergütung für den konkreten Dienst nicht notwendig von denjenigen bezahlt wird, denen der Dienst zugutekommt.

Für das Vorliegen einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV ist somit ihr wirtschaftlicher Charakter ausschlaggebend; es ist aber nicht erforderlich, dass der Leistungserbringer mit Gewinnerzielungsabsicht handelt (vgl. VwGH 05.10.2021, Ra 2021/03/0061, mit Hinweis auf EuGH 18.12.2007, C-281/06, Jundt, Rn. 32f). Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „*in der Regel*“ in gewisser Weise abstrakt und damit weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung zwischen Dienstleistungsempfangenden und Dienstleistungserbringenden nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – Bond van Adverteerders; Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Die Dienstleistungserbringung muss jedoch zu einem gewissen Erwerbszweck erfolgen (Lenz/Borchardt, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Die HT1 Medien GmbH gibt an, keinen Umsatz mit den jeweiligen Kanälen zu lukrieren, allerdings stellen diese Kanäle nach Ansicht der KommAustria eine Ergänzung ihrer grundsätzlich gegen Entgelt angebotenen Dienstleistung, nämlich ihres Kabel- bzw. Satellitenfernsehprogramms, dar. Die Dienstleistungseigenschaft ist daher zu bejahen.

4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendeplans eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten auf Abruf als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs zu verstehen. Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.



Auf der Facebookseite unter <https://www.facebook.com/ht1.at> findet sich eine Seite mit einer Unterrubrik „Videos“. Auf dieser Unterseite sind zwar diverse Playlists abrufbar, diese wurden allerdings zuletzt vor sechs Jahren mit Videos befüllt. Alle übrigen – aktuellen – Videos sind unter „Neueste Videos“ zu finden (siehe Abbildung 1). Mangels Vorliegens der redaktionellen Verantwortung in Form eines selbstgenerierten Videobereichs und selbstgenerierten Playlists stellt die Facebook-Seite keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf dar.

Auf der LinkedIn-Seite unter www.linkedin.com/company/ht1-xmedia sind die Bewegtbildinhalte gemeinsam mit Textbeiträgen, Fotos usw. gesammelt unter der Rubrik „Beiträge“ zu finden. Mangels Vorliegens der redaktionellen Verantwortung in Form eines selbstgenerierten Videobereichs und selbstgenerierten Playlists stellt die LinkedIn-Seite ebenfalls keinen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf dar.

Die KommAustria geht daher davon aus, dass es den angezeigten Kanälen gegenständlich am Kriterium der redaktionellen Verantwortung mangelt.

4.2.3. Zum Hauptzweck des Angebots oder eines abtrennbarer Teils der Bereitstellung von Videos

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes (auf Abruf) gemäß § 2 Z 3 (und Z 4) AMD-G ist weiters, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Der Facebook-Kanal unter <https://www.facebook.com/ht1.at> stellt im Wesentlichen einen text- und bildbasierten Kanal dar, wodurch kein Überwiegen an Bewegtbildinhalten festgestellt werden kann und damit der Hauptzweck des Facebook-Kanals nicht die Bereitstellung von Videos darstellt.

Auf dem LinkedIn-Kanal unter www.linkedin.com/company/ht1-xmedia sind unter dem Reiter „Beiträge“ neben Videos auch Textbeiträge und Fotos abrufbar, die im Wesentlichen überwiegen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Hauptzweck des LinkedIn-Kanals die Bereitstellung von Videos darstellt.

Bei dem unter der Internetadresse <https://www.facebook.com/ht1.at> betriebenen Facebook-Kanal sowie bei dem unter der Internetadresse www.linkedin.com/company/ht1-xmedia betriebenen LinkedIn-Kanal kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass der Hauptzweck des Angebots die Bereitstellung von Videos darstellt.

4.2.4. Vorliegen von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob die bereitgestellten Videos auch Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung darstellen.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“



Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten im Zusammenhang mit der Begriffsabgrenzung in § 2a AMD-G jedoch Folgendes fest:

„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass ein audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur für massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErwG 21), die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein ‚Audiovisueller Mediendienst auf Abruf‘ ?, MR 2011/228.“

Die gegenständlichen Kanäle dienen der Ergänzung des von der HT1 Medien GmbH produzierten Programms, das über Kabel bzw. Satellit verbreitet wird.

Die KommAustria geht im vorliegenden Fall insbesondere angesichts ihrer bereits bestehenden Tätigkeit als (regionale) Fernsehanbieterin davon aus, dass das vorliegende Angebot im Sinne des ErwG 21 der Richtlinie 2010/13/EU und den zitierten Erläuterungen geeignet ist, am massenmedialen Markt teilzunehmen und somit im Sinne eines „Massenmediums“ deutliche Wirkung in der Weise zu erzielen, dass es in Konkurrenz zu solchen massenmedialen Angeboten tritt.

Die auf dem Facebook- und LinkedIn-Kanal bereitgestellten Videos stellen daher Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne der AVMD-RL dar.

4.2.5. Zur Allgemeinheit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jede Person abrufbar sein.

Die verfahrensgegenständlichen Angebote sind für jede Person unter den im Spruch genannten Internetadressen abrufbar. Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die jeweiligen Videos der allgemeinen Öffentlichkeit bereitgestellt werden.

4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsdienst

Die Verbreitung der angezeigten Angebote erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

5. Zusammenfassung

Zusammenfassend geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei den von der HT1 Medien GmbH unter den Internetadressen <https://www.facebook.com/ht1.at> und www.linkedin.com/company/ht1-xmedia bereitgestellten Angeboten jedenfalls mangels Vorliegens der redaktionellen Verantwortung und weil der Hauptzweck der Angebote nicht in der Bereitstellung von Videos besteht um keine audiovisuellen Mediendienste (auf Abruf) im Sinne des §2 Z 3 (und Z 4) AMD-G handelt, die gemäß § 9 AMD-G anzeigenpflichtig wären.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 50,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.547.109-6-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 06.08.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)